

Zentrales Bewohnerzentrum in der Parkstadt Schwabing

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01079 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirks 12 – Schwabing-Freimann
am 14.07.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07401

1 Anlage

Beschluss des Bezirksausschusses 12 – Schwabing-Freimann vom 13.12.2016 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

In der Bürgerversammlung des BA 12 Schwabing-Freimann wurde die Empfehlung beschlossen: „Ich beantrage, dass in der Parkstadt Schwabing EIN Haus für alle Zielgruppen (anstelle mehrerer verteilter Einrichtungen wie z.B. Familienzentrum und Nachbarschaftstreff, etc.) an einem zentralem Platz in der Parkstadt Schwabing errichtet wird.“ (vgl. Anlage).

In der Begründung wird ausgeführt, dass Begegnungsmöglichkeiten und der Austausch aller Generationen an einen Ort stattfinden können und sollen. Insbesondere wird dargelegt, dass Familien sich grundsätzlich aus Mitgliedern unterschiedlicher Altersgruppen zusammensetzen. In der integrierten Einrichtung können die benannten Nutzergruppen die Räumlichkeiten zu unterschiedlichen Tageszeiten und nach ihren unterschiedlichen Bedarfen nutzen.

Die Antragstellerin führt insbesondere mögliche Synergieeffekte bei der Raumauslastung und dem Einsatz von Betreuungs- und Unterstützungspersonal beim Betrieb und der Öffnung nur eines Gebäudes an. Sie fordert die Verwaltung auf, ihre eingesetzten Ressourcen zu bündeln und aufeinander abzustimmen.

Bei der Kostenbetrachtung des Unterhaltes und des Betriebes einer entsprechenden Einrichtung wird analog argumentiert.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates „Instrumentarien zur Unterstützung sozial verträglicher Wohn- und Wohnumfeldstrukturen“ vom 24.11.1999 (Sitzungsvorlage Nr. 96-02 / 460470) und mit dem Beschluss „Nachbarschaftsarbeit in München stärken“ vom 09.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01597) wurde festgelegt, dass grundsätzlich dann, wenn bei Neubaugebieten mehr als 200 Wohneinheiten geförderten Wohnungsbaus entstehen oder besondere soziale Gründe vorliegen, ein Nachbarschaftstreff im Quartier eingerichtet werden soll.

Städtebauliche und städteplanerische Situation

Mit der städtebaulichen Entwicklung und der anhaltenden Vollendung der Parkstadt Schwabing hat das Sozialreferat begonnen, seine Planungen hinsichtlich von Versorgungseinrichtungen für Mütter, Kinder, Väter und Familien/kleinteilige Kinder- und Jugendeinrichtung und durch die Schaffung von Begegnungsstätten und Gemeinbedarfsflächen Schritt für Schritt umzusetzen.

Daraus entwickelten sich aktuell der Betrieb eines Nachbarschaftstreffe in der Lilly-Reich-Straße 10 und die fortgeschrittenen Planungen für ein Kinder- und Familienzentrum in der Marianne-Brandt-Straße sowie eine Kindertagesstätte des Referates für Bildung und Sport (Trambahnhaltestelle Anni-Albers-Straße).

In den seit 2006 laufenden Interessenvergleichen zwischen den Investoren innerhalb des räumlichen Umgriffes des Bebauungsplanes 1871 und den beteiligten Referaten der Landeshauptstadt München mussten an erster Stelle Schnittfelder über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die sozialpolitischen Notwendigkeiten gefunden werden.

Besonders die Nutzung des Grünstreifens zwischen der Lyonel-Feininger-Straße und der Oskar-Schlemmer-Straße war Gegenstand vielfältiger Nutzungs-, aber auch Erhaltungsinteressen. Die vorläufige und teilweise Sicherung einer nicht versiegelten Fläche und die Erhaltung einer kleinen „Grünen Lunge“ wurde in diesem Entscheidungsprozeß letztlich favorisiert, bis belastbare Konzepte einer ökonomischen und sozio-kulturellen Nutzung vorliegen (vgl. Antwort des Baureferats vom 26.04.2011 zum Antrag Nr. 08-14 / B 02714 des Bezirksausschusses 12 vom 25.01.2011).

Der Umgriff der Parkstadt Schwabing zeichnet sich durch zwei prägende bauliche Konzepte aus:

Zum einen wurde zu den überregionalen und verkehrsintensiven Achsen im Osten der Parkstadt (BAB 9) und im Norden zur Domagkstraße nahezu ausschließlich gewerbliche Nutzung (Hotellerie; internationale Konzerne aus den Bereichen Gastronomie, Elektronik, Dienstleistung, Kommunikation, Beleuchtung etc.) als optische und emissionbedingte städtebauliche Struktur realisiert. Im Süden findet die vorgesehene Bebauung ihren Rahmen durch die Schenkendorfstraße. Lediglich die Trasse der Tram-Linie 23 im Westen stellt eine vergleichsweise durchlässige Grenze des Viertels dar. Zum anderen wird die Fläche der Parkstadt Schwabing der Wohnungsbebauung zugeführt. Diese zeichnet sich durch eine rationale, oftmals noch nüchterne Struktur aus.

Diese Nutzungssituation wird durch die Erschließung im Bereich südlich der Lilly-Reich-Straße (Anni-Albers-Straße) durch die Erstellung weiterer Wohnflächen in

Kombination mit Dienstleistungs- und Versorgungsstrukturen für die Wohnbevölkerung vervollständigt.

Die Parkstadt Schwabing ist aufgrund verschiedener Aspekte und Bedarfe einer urbanen Gesellschaft ein eher privilegiertes Areal. Es kann auf aktuell bevorzugte ökonomische Strukturen verweisen, wenngleich dadurch individuelle Bedürfnisse der Bewohnerschaft nicht überall erfüllt werden.

Die derzeitige Überplanung und die Vergabe der Flächen innerhalb des Bebauungsplanes ist abgeschlossen. Die Verfügbarkeit von Grundstücken im städtischen Eigentum ist damit ebenfalls definiert und soweit absehbar auch nicht veränderbar.

Das Sozialreferat ist dahingehend auf die Kooperation der Eigentümer bei der Vergabe oder Nutzung von Gewerbe- oder Wohnimmobilien zur Umsetzung seiner Konzepte angewiesen. In der Parkstadt Schwabing ist aus den beschriebenen Gründen heraus der Zugriff auf verfügbare Flächen, Gewerbe- oder Wohnimmobilien äußerst begrenzt.

Umsetzbarkeit verbundener Konzepte in EINEM Haus

Die Realisierung einer integrierten Einrichtung, wie von der Bürgerversammlung angeregt, ist ein bewährtes und vor allem auch in der Betrachtung einer ökonomischen Umsetzbarkeit gleichberechtigtes Modell, um die Bedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner aufzunehmen und zu erfüllen.

Die aktuelle Situation gestreuter Standorte von Einrichtungen der Stadt München (beispielhaft des Referates für Bildung und Sport und des Sozialreferates) ist dem Spannungsfeld wirtschaftlicher Interessen an der Nutzung und Verwertung von Grundstücken in einem verdichtet bebautem Areal – wenn auch nicht in der räumlichen Höhe – geschuldet.

Für die Standortauswahl von Kindertagesstätten ist dies auch mit den über die Jahre evaluierten Bedarfen der Einrichtungen hinsichtlich Ihrer Anknüpfung an den öffentlichen Personennahverkehr oder die Nutzbarkeit von Grünflächen verbunden.

Das Sozialreferat ist hier an dieser Stelle und regelmäßig auch an allen anderen Standorten ihres Engagements einer verantwortungsvollen Würdigung seines Budgeteinsatzes unterworfen.

Dabei betrachtet und berücksichtigt sie entscheidungsrelevante Faktoren (wie Investitionskosten, Nutzungsdauer, Nutzungsbedarf; Personalkosteneinsatz und auch konzeptionelle Vereinbarkeit), die bei den beteiligten Ämtern aufgrund gesetzlicher Vorgaben und konzeptioneller Zwänge unterschiedlich gewichtet werden.

Innerhalb dieser Entscheidungslage sind auch die berechtigten Wünsche der Bürgerinnen und Bürger nicht zu vernachlässigen. Diese Abwägung zwischen gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Bindungen sowie den Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner bildet sich in dem seit mehr als acht Jahren währenden Realisierungsprozeß in der Parkstadt Schwabing ab.

Am Ende dieses Prozesses steht aber die Erkenntnis, dass das Sozialreferat der anerkannten Anfrage nach einer integrierten Einrichtung mit ihren erwünschten strukturellen und räumlichen Eigenschaften mangels geeigneter Flächen oder Immobilien in der Parkstadt Schwabing nicht entsprechen kann.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (GeschO) zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gem. § 9 Abs. 4, 2. Spiegelstrich Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit gem. § 22 GeschO – und dem Ergebnis, dass der Errichtung und dem Betrieb einer integrierten Einrichtung im Bereich der Parkstadt Schwabing mangels geeigneter Flächen oder Immobilien in der Parkstadt Schwabing nicht entsprochen werden kann, wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01079 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes vom 14.07.2016 ist damit gem. Art. 18 Abs. 4 GO behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann - der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Werner Lederer-Piloty

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Sozialreferat / S-Z-B

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird
bestätigt.

2. **An den Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes – Schwabing-Freimann -
(7-fach)**

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An die Frauengleichstellungsstelle

An S-III-MI/IK

An S-I-LP

An S-II-KJF/PV

z. K.

V. An das Direktorium HA II/BAG-Mitte (3-fach)

Der Beschluss des Bezirksausschusses kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses kann / soll nicht vollzogen werden (Begrün-
dung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des Bezirksausschusses ist rechtswidrig (siehe Beiblatt). Es wird ge-
beten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzubinden.

Am

I.A.